



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Städtebauförderprogramms Zukunft Stadtgrün NRW 2017

vom 22. Mai 2017

I.

Handlungs- und Förderschwerpunkte

Grün in der Stadt ist ein zentraler Baustein für lebenswerte Städte. Insbesondere in verdichteten Ballungsräumen müssen vermehrt Ausgleichsfunktionen geschaffen werden, um für gesunde Lebensbedingungen zu sorgen. Eine qualitätsvolle, klimaangepasste Aufwertung des öffentlichen Raumes ist deshalb insbesondere bei der aktuell steigenden Wohnbaulandnachfrage und der damit einhergehenden zunehmenden baulichen Verdichtung unserer Städte und Gemeinden erforderlich.

Durch urbanes Grün werden Städte erst zu lebenswerten Räumen, in denen die Gestaltung der Grün- und Freiräume mit weiteren infrastrukturellen, funktionalen und städtebaulichen Aufwertungsmaßnahmen im städtischen Umfeld kombiniert werden und zur Umweltgerechtigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe beitragen.

Flächen sparende Entwicklungen durch höhere bauliche Dichte im Innenbereich bei gleichzeitigem Ausbau des urbanen Grüns erfordern die Anlage von multifunktionalen Grün- und Freiflächen (doppelten Innenentwicklung).

Mit dem neuen Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ soll in Ergänzung zu den bereits bestehenden Städtebauförderprogrammen der notwendige Ausbau des urbanen Grüns zur Stärkung der doppelten Innenentwicklung im urbanen Stadtraum gefördert werden. Dabei werden vorrangig folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur durch die Anlage, Sanierung, Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen,
- Steigerung der Lebens- und Wohnqualität,
- Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit, sowie
- gesellschaftliche Teilhabe durch bürgerschaftliche Verantwortung.

II.

Finanzvolumen

Für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ stehen im Haushalt 2017 nach Maßgabe des Haushaltsplans insgesamt 27,65 Mio. € zur Verfügung.

Der Finanzierungsplan hat den Veranschlagungen im Bundes- und Landeshaushalt Rechnung zu tragen. Das heißt, dass die beantragten Maßnahmen mit einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zu planen sind. Die Finanzierungsanteile entfallen auf die Jahre 2017 bis 2021 mit einem Anteil von 5, 25, 30, 25 und 15 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nach dem Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2018 soll das Programm „Zukunft Stadtgrün“ in 2018, ebenfalls mit einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen, fortgesetzt werden.

Die Mittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL) an die Kommune bewilligt.

Der Programmaufruf erfolgt vorbehaltlich eines Kabinettsbeschlusses.

III.

Förderfähige Maßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind städtebauliche Maßnahmen innerhalb von Stadterneuerungsbieten mit den Schwerpunkten Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und von Grün- und Freiräumen zur Steigerung der Lebensqualität. In der Umsetzung ist eine generationsübergreifende Nutzbarkeit des öffentlichen Raums sicherzustellen.

Die Förderpriorität liegt auf Quartieren mit verdichteten baulichen Strukturen mit

- einem Qualifizierungsbedarf des Grün- und Freiraumanteils und/oder
- einem Nachholbedarf in der Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes und Wohnumfeldes.

Eine weitere Förderpriorität liegt auf Maßnahmen, die in der Umsetzung gekennzeichnet sind

- durch interdisziplinäre Zusammenarbeit (z.B. ämter- oder institutionsübergreifend) und/oder
- durch bürgergetragene Projekte.

Interkommunale Kooperationen zur Aufwertung ineinander übergehender Siedlungsräume sind förderfähig.

Fördermittel können eingesetzt werden für:

1.1 Investive Maßnahmen:

Auf der Grundlage der ErgVV Städtebauförderung 2017 sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Anlage, Sanierung, Aufwertung, Qualifizierung und Vernetzung von öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen bzw. mit multifunktionalem Nutzen für das Quartier,

- die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen quartiersbezogener Stadtgrünmaßnahmen (z. B. Projekte mit integrierter Dach- oder Fassadenbegrünung bzw. Entsiegelung von Hofflächen),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen, einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung (z.B. Grabeland, urban gardening) durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen zur Förderung der Barrierearmut bzw. –freiheit.

1.2 Vorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere:

- Vorbereitung der Gesamtmaßnahme, wie Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Beratungs- und Planungsleistungen,
- Ausgaben für Beteiligungsverfahren,
- Quartiersmanagement.
- Die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur Unterstützung der aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

2. Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können, soweit kein öffentlicher Auftrag an gemeindliche Ausgliederungen oder Dritte erfolgt, nach Maßgabe von Nr. 27 FRL die Mittel an Letztempfängerinnen / Letztempfänger weiterleiten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen einer der folgenden Förderkulissen zuzuordnen sein:

3.1 Förderung von Maßnahmen in neuen Stadterneuerungsgebieten

Neue Maßnahmen bzw. **Gebiete** der Städtebauförderung erfordern eine räumliche Abgrenzung des Fördergebiets. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzeptes ist sicherzustellen.

3.2 Förderung von Maßnahmen in bestehenden Stadterneuerungsgebieten

In der **Startphase** des Programms „Zukunft Stadtgrün“ sind Einzelmaßnahmen in **bestehenden Gebieten** der Städtebauförderung förderfähig (Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, städtebaulicher Denkmalschutz oder Kleine Städte und Gemeinden), wenn die Bedeutung für das Thema Stadtgrün nachgewiesen wird.

Diese Maßnahmen sind unter der Voraussetzung förderfähig, dass sie Bestandteil eines vorhandenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sind oder abgeleitet werden können. Es ist darzustellen und zu begründen, welche Maßnahmen aus dem Programm „Zukunft Stadtgrün“ gefördert und abgerechnet werden sollen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung unter Beachtung der aktuellen Festsetzungen des Fördersatzes durch IT.NRW bewilligt.

Die Zuwendung wird ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme entstehen. Bei investiven Maßnahmen sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 förderfähig. Im Falle der Weiterleitung reduziert der von der Letztempfängerin/ dem Letztempfänger aufzubringende Eigenanteil die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Von der Förderung bleiben **ausgeschlossen**:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden/ Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfängerin / der Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung),
- Anlage bzw. Erneuerung von Dauerkleingartenanlagen im Sinne des BKleingG.

5. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht sind die Begleitinformationen und Monitoringdaten zu den Maßnahmen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern zu erfassen.

Es gelten die Zweckbindungsfristen nach Nr. 27 FRL 2008.

Die Förderung des Bundes und des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Dabei ist das Logo der „Städtebauförderung“ zu nutzen.

6. **Antragsverfahren**

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden ausschließlich in elektronischer Form zu übersenden.

Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen ist der **06. Oktober 2017**. Sofern eine Kommune mehrere Anträge stellt, sind diese zu priorisieren.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme beantragt wurde.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollten die für die Stadtplanung / Städtebauförderung zuständigen Organisationseinheiten beteiligen, soweit diese nicht federführend tätig sind.

Fragen zum Programm „**Zukunft Stadtgrün**“ richten Sie bitte an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 Städtebau.